



Große Kreisstadt Schwandorf

32

Vollzug des Bayerischen Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG); Untersagung nicht (rechtzeitig) angezeigter Musikveranstaltungen mit rechtsextremistischem Gedankengut in Schwandorf

Die Große Kreisstadt Schwandorf erläßt folgende

Allgemeinverfügung:

1. In der Zeit vom 29.11.2019 bis 02.12.2019 wird für das gesamte Gebiet der Großen Kreisstadt Schwandorf die Durchführung sämtlicher nicht angezeigter bzw. nicht rechtzeitig angezeigter Musikveranstaltungen (im Sinne des Art. 19 Abs. 1 LStVG), bei denen zu erwarten ist, dass rechtsextremistisches Gedankengut verbreitet werden soll, untersagt (z. B. sog. „Rechtsrock“-Konzerte).
2. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 wird angeordnet.
3. Für den Fall, dass eine Veranstaltung entgegen der Nr. 1 durchgeführt wird, wird die Anwendung unmittelbaren Zwangs angedroht.
4. Kosten für diese Allgemeinverfügung werden nicht erhoben.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

I.

Dem Ordnungsamt der Großen Kreisstadt Schwandorf wurde aufgrund entsprechender Hinweise der Polizei bekannt, dass am Samstag, 30.11.2019 aus dem Kreis der Gruppe „Bollwerk Oberpfalz“ eine „private Weihnachtsfeier“ in Schwandorf geplant ist. Nach Mitteilung der Polizei kann mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass keine Weihnachtsfeier, sondern eine rechtsextremistische öffentliche Musikveranstaltung durchgeführt werden soll. Es ist davon auszugehen, dass die Veranstaltung nicht ordnungsgemäß angezeigt wird, um gesetzliche Vorgaben und evtl. Kontrollen durch die Polizei zu umgehen.

Rathaus:
Spitalgarten 1
92421 Schwandorf

Telefon 09431/45-0
Telefax 09431/45-100

Öffnungszeiten:
Montag – Donnerstag 8:00 – 11:45 Uhr
14:00 – 16:00 Uhr
Freitag 8:00 – 12:00 Uhr
Einwohnermeldeamt u. Stadtkasse:
Donnerstag 14:00 – 17:00 Uhr



Internet:
www.schwandorf.de
E-Mail:
info@schwandorf.de
Stadtplan:
Anfahrtskizze
im Internet

Öffentl. Verkehrsmittel:
Citybus: Linie 102
Haltestelle: Rathaus
Parkmöglichkeiten
Kurzzeitparkplätze
Rathaus
Parkhaus Rathaus

Bankverbindungen:
Sparkasse Schwandorf
(BLZ 750 510 40)
Konto 380 001 800
und andere
örtliche Banken

II.

1. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Großen Kreisstadt Schwandorf zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 19 Abs. 5 LStVG und Art. 22 Abs. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung.
2. Die Untersagung evtl. geplanter Musikveranstaltungen stützt sich auf Art. 19 Abs. 5 Satz 2 LStVG. Demnach können Gemeinden Veranstaltungen im Sinne des Art. 19 LStVG untersagen, sofern sicherheitsrechtliche Anordnungen für die ordnungsgemäße Durchführung anzeigepflichtiger Veranstaltungen nicht ausreichen oder sofern andere öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen.

Öffentliche Vergnügungsveranstaltungen, also auch Konzerte, unterliegen nach Art. 19 Abs. 1 LStVG der Anzeigepflicht, wobei die Art, der Ort sowie die Zeit der Veranstaltung und die Zahl der zuzulassenden Teilnehmer spätestens eine Woche vor Beginn der Veranstaltung schriftlich anzuzeigen sind.

Öffentlich ist eine Veranstaltung bereits dann, wenn die Teilnahme nicht auf einen bestimmten, durch gegenseitige enge Beziehungen oder durch Beziehungen zum Veranstalter persönlich untereinander verbundenen, abgegrenzten Personenkreis beschränkt ist. Entscheidend ist der Grad der Intensität der Verbundenheit.

Eine gemeinsame politische Gesinnung (z. B. rechtes Gedankengut) genügt für die Annahme einer Privatveranstaltung jedenfalls nicht. Es ist vielmehr von einer öffentlichen Veranstaltung auszugehen, wenn der teilnehmende Personenkreis nicht von vorne herein klar und eindeutig bestimmt werden kann. Dies trifft bei Rechtsrock-Konzerten häufig zu.

Musikveranstaltungen mit rechtsextremistischem Hintergrund, die in der Vergangenheit im Raum Schwandorf durchgeführt wurden (z. B. am 14.04.2018 in Steinberg am See), zeigen, dass der Teilnehmerkreis nicht nur auf den festen Kern einer Gruppe (z. B. „Bollwerk Oberpfalz“) oder auf eine bestimmte Region (z. B. mittlere Oberpfalz) beschränkt war. Die Besucherzahlen lagen teilweise im mittleren zweistelligen Bereich.

Es ist davon auszugehen, dass die geplante Veranstaltung in Schwandorf ebenfalls öffentlichen Charakter aufweist und damit anzeigepflichtig im Sinne des LStVG ist. Allein die evtl. Bezeichnung als „Weihnachtsfeier“, „Privatfeier“, „Geburtstagsfeier“ oder „geschlossene Veranstaltung“ ändert hieran nichts.

Wird bei einer öffentlichen Veranstaltung die erforderliche Anzeige nicht fristgemäß erstattet, ist diese erlaubnispflichtig (Art. 19 Abs. 3 Nr. 1 LStVG). Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter oder zum Schutz vor erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft oder vor erheblichen Beeinträchtigungen der Natur oder Landschaft erforderlich erscheint. Das gleiche gilt, sofern andere öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen (Art. 19 Abs. 4 LStVG).



Eine Veranstaltung kann (auch ohne vorherige Anzeige) untersagt werden, wenn sicherheitsrechtliche Anordnungen nicht ausreichen oder andere öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen (Art. 19 Abs. 5 Satz 2 LStVG).

Sicherheitsrechtliche Anordnungen sind bei nicht angezeigten Veranstaltungen im Vorfeld mangels konkreter Informationen nicht möglich, erscheinen im vorliegenden Fall aber erforderlich:

Bei sog. Rechtsrock-Konzerten ist zu erwarten, dass durch Bands oder Liedermacher verfassungsfeindliches Liedgut dargeboten werden soll. Nach polizeilichen Erkenntnissen haben Mitglieder der ortsansässigen Gruppierung „Bollwerk Oberpfalz“ in der Vergangenheit wiederholt an örtlichen und überörtlichen Rechtsrock-Konzerten teilgenommen. Einzelne Mitglieder dieser Gruppierung sind in jüngerer Vergangenheit durch Kundgabe nationalsozialistischer Parolen und staatschutzrelevanter Propagandadelikte polizeilich in Erscheinung getreten.

Die Voraussetzungen für die Untersagung sind schon deshalb erfüllt.

Die Grundsätze des pflichtgemäßen Ermessens (Art. 40 BayVwVfG) und der Verhältnismäßigkeit (Art. 8 LStVG) sind gewahrt:

Zweck der Untersagung ist, Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter oder zum Schutz von erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft zu verhüten. Die Untersagung einer evtl. geplanten Rechtsrock-Veranstaltung ist geeignet, die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufrechtzuerhalten.

Aufgrund einer fehlenden Anzeige kann die nötige Gefahrenprognose nicht erstellt werden, auf deren Grundlage -ggf. unter Beteiligung anderer Fachstellen- beurteilt werden kann, ob die geplante Veranstaltung durchgeführt werden kann und wenn ja, unter welchen sicherheitsrechtlichen Anordnungen bzw. Auflagen (z. B. in Bezug auf Jugendschutz, Einsatz eines Sicherheitsdienstes, verantwortliche Personen, Veranstaltungszeiten, immissionsschutzrechtliche Fragen, Sanitätsdienst, Brandschutz, Bauordnungsrecht: Geeignetheit der Räumlichkeiten, etc.). Ein milderer, ebenso geeignetes Mittel ist also nicht ersichtlich. Die Untersagung der nicht angezeigten Veranstaltung ist deshalb erforderlich.

Die Untersagung ist auch unter Berücksichtigung der Grundrechte auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und ggf. der freien Berufsausübung (Art. 12 GG) angemessen. Eingriffe in diese Grundrechte sind gerechtfertigt und von Art. 19 Abs. 5 LStVG gedeckt. Es kann im Interesse der Allgemeinheit nicht hingenommen werden, dass öffentliche Konzerte mit rechtsextremistischem Hintergrund ohne jegliche Kontrolle und ggf. unter Missachtung einschlägiger Vorschriften durchgeführt werden, zumal nicht ausgeschlossen ist, dass Dritte dadurch gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden. Die in erster Linie wohl finanziellen Interessen des Veranstalters, die Veranstaltung unkontrolliert durchzuführen, müssen daher zurückstehen.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die untersagten Veranstaltungen keine Versammlungen im Sinne des Versammlungsrechts darstellen. Der Zweck ist nicht die öffentliche Meinungsbildung, sondern in erster Linie die Unterhaltung der Besucher.



3. Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung liegt im besonderen öffentlichen Interesse (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO). Es liegt im Interesse der Allgemeinheit, dafür Sorge zu tragen, dass die Untersagung auch bei Erhebung der Klage sofort zur Anwendung kommt und die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf diese Weise aufrechterhalten wird. Ohne Anordnung des Sofortvollzugs könnte ein geplantes Konzert vor dem rechtskräftigen Abschluss eines möglichen Gerichtsverfahrens ohne Auflagen unkontrolliert stattfinden. Es ist durchaus wahrscheinlich, dass dabei Straftaten (z. B. Volksverhetzungen, Verwenden von Kennzeichen verfassungsfremder Organisationen) und Ordnungswidrigkeiten begangen werden. Außerdem wären Gefahren für Leib und Leben nicht auszuschließen.

Die öffentliche Sicherheit und Ordnung wäre damit nicht mehr gewährleistet. Das Interesse der Allgemeinheit an der Sicherstellung rechtmäßiger Zustände ist höher zu gewichten als das Rechtsschutzinteresse des Veranstalters. Das Rechtsschutzinteresse des Veranstalters muss dem öffentlichen Interesse am sofortigen Vollzug daher zurückstehen.

4. Die Androhung des unmittelbaren Zwangs unter Nr. 3 der Allgemeinverfügung beruht auf den Art. 29, Art. 19 Abs. 1 Nr. 3, Art. 34, Art. 36 Abs. 1 und 3 und Art. 37 Abs. 1 und 3 VwZVG. Die Anwendung sonstiger Zwangsmittel außer des unmittelbaren Zwangs lässt keinen zweckentsprechenden und rechtzeitigen Erfolg erwarten. Insbesondere erscheint die Durchsetzung im Wege des Zwangsgeldes nicht Erfolg versprechend, da dieses nicht die Sicherheit bietet, dass die entsprechenden Veranstaltungen nicht stattfinden. Die Anwendung des unmittelbaren Zwangs ist auch verhältnismäßig. Ein die Rechte des Veranstalters im geringeren Maße beeinträchtigendes, gleich wirksames Zwangsmittel ist nicht ersichtlich.
5. Die Anordnung des Inkrafttretens der Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 3 und Abs. 4 BayVwVfG.
6. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG).

Schwandorf, 28.11.2019

gez.

Schamberger
Verwaltungsamtsrat



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

¹Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

